

RS OGH 1957/1/9 7Ob647/56, 3Ob623/76, 1Ob39/82

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.01.1957

Norm

ABGB §297 A

ABGB §497

ABGB §1470

Rechtssatz

Die einer Liegenschaft dienende Wasserleitung ist Zubehör dieser Liegenschaft und als unbewegliche Sache zu behandeln. Das Recht auf Benützung einer an diese Wasserleitung angeschlossenen Zuleitung und damit der Haulleitung selbst ist daher als ein Recht auf Benützung des Grundes anzusehen, dessen rechtliches Schicksal das Zubehör teilt. Die Frist zur Ersitzung solcher Rechte beträgt dreißig Jahre.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 647/56
Entscheidungstext OGH 09.01.1957 7 Ob 647/56
- 3 Ob 623/76
Entscheidungstext OGH 07.06.1977 3 Ob 623/76
Vgl auch
- 1 Ob 39/82
Entscheidungstext OGH 23.02.1983 1 Ob 39/82
nur: Die einer Liegenschaft dienende Wasserleitung ist Zubehör dieser Liegenschaft und als unbewegliche Sache zu behandeln. Das Recht auf Benützung einer an diese Wasserleitung angeschlossenen Zuleitung und damit der Haulleitung selbst ist daher als ein Recht auf Benützung des Grundes anzusehen, dessen rechtliches Schicksal das Zubehör teilt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0009874

Dokumentnummer

JJR_19570109_OGH0002_0070OB00647_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at